



SATZUNG

1. BSC Gießen e.V. 1. Bogensportclub Gießen e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: 1. Bogensportclub Gießen (1. BSC Gießen) und hat seinen Sitz in: Gießen Kleinlinden.
2. Er wurde am 29.04.10 gegründet und wurde in das Vereinsregister (e.V.) beim Amtsgericht eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Geordnete Sport- und Spielübungen im Bogensport, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen bilden Aufwandsentschädigungen, Übungsleiterpauschalen und Auslagen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 AUFGABEN

Die vorrangigen Aufgaben des Vereins sind Pflege und Ausbau des Breitensports und des Leistungssports. Die Ausbildung und Teilnahme der Mitglieder an Sportwettkämpfen und Ausrichtung von Sportwettkämpfen. Beschaffung, Pflege und Erhalt von Sportgeräten und Sportanlagen. Förderungen des Behindertensports.

§ 3 b MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

- a) Landessportbund Hessen e. V.
- b) Hessischer Schützenverband e.V.

Satzung des 1. Bogensportclub Gießen e.V.

gültig ab 14.10.2017



§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind:



Schwarz - rot weiß

2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.
3. Die Wappen und Logos des Vereins werden in der Vereinsordnung geregelt.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - Kinder und Jugendliche (bis inkl. 17 Jahre)
 - Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung und Vereinsordnung anzuerkennen und den Verein und seine Ziele zu fördern. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Mitglieder haben bei Eintritt einer Einzugsermächtigung für die Mitgliedsbeiträge und Gebühren zuzustimmen. Die Mitglieder haben für die pünktliche Entrichtung der Beiträge, Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter gesamtschuldnerisch.
4. Im Bedarfsfall dürfen Gebühren und Umlagen von den Mitgliedern eingefordert werden.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens 4 Monate zuvor zu erklären ist;
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Details zum Vereinsausschluss regelt die Vereinsordnung.
 - durch Tod des Mitgliedes.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden. Die aus der bis dahin bestehenden Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen bleiben dadurch unberührt.
7. entfällt
8. Mitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr aktives und passives Wahlrecht.

Satzung des 1. Bogensportclub Gießen e.V.

gültig ab 14.10.2017



§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorsitzende oder ein Vertreter leiten die Versammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den sechs ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher in einer textlichen Form zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 1. Eröffnung und Bericht des Gesamt-Vorstands;
 2. Darlegung und Aufnahme der Anträge;
 3. Anträge;
 4. Wahl von zwei Kassenprüfern;
 5. Entlastung des Vorstands;
 6. Neuwahl des Vorstands, alle 2 Jahre;
 7. Verschiedenes.
5. Über die Versammlung hat der Schriftführer oder ein Vertreter eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Mündlich gestellte Anträge zu Beginn der Mitgliederversammlung können durch einfache Mehrheit zur Abstimmung zugelassen werden.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder.
10. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.



§ 8 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

der/dem 1. Vorsitzenden
der/dem 2. Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister/in
dem/der Schriftführer/in
dem/der Pressewart/in (fakultativ)
dem/der Jugendwart/in
dem/der Platzwart/in (fakultativ)
dem/der Sportleiter/in (fakultativ)
bis zu 3 Beisitzern (fakultativ)

1. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Ausnahmen regelt die Vereinsordnung.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand legt die Art, Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen in $\frac{3}{4}$ Mehrheit fest.
5. Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzungen besteht bei Anwesenheit von mindestens einem geschäftsführenden und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
6. Satzungsänderungen können bei Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder auch ohne die Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitglieder sind hierüber in textlicher Form zu informieren.
7. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
8. Die Posten der fakultativen Vorstandsmitglieder können ebenso wie die der Beisitzer unbesetzt bleiben. Auch können diese Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied delegiert werden.

§ 9 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie wird geleitet durch einen Jugendwart und/oder Jugendwartin.

Satzung des 1. Bogensportclub Gießen e.V.

gültig ab 14.10.2017



§ 10 VEREINSORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins. (Vereinsordnung)
2. Der Vorstand beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit Platzordnungen. (Bogensportplatz-Ordnung, Parcours-Regeln, Gebührenordnung u.a.)
3. Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter 1.bis 3. aufgeführten Ordnungen sind n i c h t Bestandteil dieser Satzung, sondern ergänzen diese. Sie sind für die Mitglieder verbindlich.

§ 11 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Gießen e.V.- der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 KASSENPRÜFER

Die gewählten Kassenprüfer haben den Mitgliedern über die buchhalterisch Richtigkeit der Kassenführung auf der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

Satzung des 1. Bogensportclub Gießen e.V.

gültig ab 14.10.2017



§ 12 DATENSCHUTZ

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten nach Beendigung seiner Mitgliedschaft
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde bei Gründung des Vereins in Gießen, am 29.04.10 beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung ist ab sofort gültig.

Gießen den 29.04.2010, 15.01.2011, 25.04.2015, 23.01.2107, 11.09.2017, 14.10.2017

Dr. Thomas H. Volk
1. Vorsitzender, 1. BSC Gießen e.V.

Satzung des 1. Bogensportclub Gießen e.V.

gültig ab 14.10.2017



– SATZUNGSÄNDERUNGEN:

Mit einstimmigem Vorstandsbeschluss vom 23.01.2017 wurden Änderungen der Satzung in den Paragraphen festgelegt.

§1, §2 3., §3b, §4 1., §5 1. 5. 6. 7., §7, §8, §10 2, 4., §12 (3)

Die hier vorliegende Satzung ist ab dem genannten Beschluss-Datum gültig und verbindlich.

In der Mitgliederversammlung am 31.03.2017 wurde diese geänderte Satzung durch die Mitglieder nicht bestätigt.

Die Satzung wird daher erneut in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14.10.2017 besprochen und bestätigt, nachdem diese rechtzeitig den Mitgliedern per Mail zugesandt wurde. Die geänderte Satzung ist ab diesem Datum gültig.

Es wurden Änderungen der Satzung mit Vorstandsbeschluss vom 20.04.2015 einstimmig beschlossen.

Die hier vorliegende Version ist ab dem genannten Beschluss-Datum gültig und verbindlich.

In der Mitgliederversammlung am 25.04.2015 wurde diese geänderte Satzung durch die Mitglieder bestätigt.

Vorstandsbeschluss vom **10.01.2011**

Die Vorstandsmitglieder:

Dr. Thomas H. Volk,	1. Vorsitzender
Axel Hahn,	2. Vorsitzender
Jörg Pisowotzky.	Schatzmeister
Arman Muhtaoglu,	Schriftführer, Pressewart
Michael Weissmann,	Platzwart
Christian Kuehnle,	Jugendwart

haben die folgende Änderung der Satzung einstimmig beschlossen,

Änderung des

§ 3 b MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

von:

Der Verein strebt die Mitgliedschaft an in folgenden Verbänden:

- a) Landessportbund Hessen e. V.*
- b) Deutscher Schützenbund e.V. (DSB)*
- c) Deutschen Bogensportverband (DBSV)*

auf:

Der Verein strebt die Mitgliedschaft an in folgenden Verbänden:

- a) Landessportbund Hessen e. V.**
- b) Hessischer Schützenverband e.V.**